

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

UFI: 5T89-R0F8-M000-4CXA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Kühlmittel
Industrielle Verwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

alle, die nicht unter "Verwendung" genannt sind

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | | |
|------------------|---|--------------------------------|
| Firmenname: | Conzelmann Schweißhandelsgesellschaft mbH | |
| Straße: | Siemensstraße 9 | |
| Ort: | D-89331 Burgau | |
| Telefon: | +49 (0) 8222 413880 | Telefax: +49 (0) 8222 41388-20 |
| E-Mail: | office@conzelmann-gmbh.de | |
| Ansprechpartner: | Zentrale | Telefon: +49 (0) 8222 413880 |
| E-Mail: | office@conzelmann-gmbh.de | |

1.4. Notrufnummer:

Deutschland Giftnotruf Göttingen, +49 0551 - 19240, 24Stunde(n), 365 Tag(e)/1 Jahr

Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4; H302
STOT RE 2; H373

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

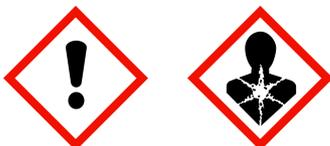
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Ethandiol (vgl. Glykol)

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H373 Kann die Organe (Nieren) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 2 von 13

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P330 Mund ausspülen.
P501 Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Inhaltsstoff:
Wasser,
Ethandiol (vgl. Glykol),
Inhibitor

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr. | Stoffname | EG-Nr. | Index-Nr. | REACH-Nr. | Anteil |
|----------|--|--------------|-----------|------------------|-------------|
| | Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) | | | | |
| 107-21-1 | Ethandiol (vgl. Glykol) | | | | 25 - <=30 % |
| | 203-473-3 | 603-027-00-1 | | 01-2119456816-28 | |
| | Acute Tox. 4, STOT RE 2; H302 H373 | | | | |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

| CAS-Nr. | EG-Nr. | Stoffname | Anteil |
|----------|-----------|---|-------------|
| | | Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE | |
| 107-21-1 | 203-473-3 | Ethandiol (vgl. Glykol) | 25 - <=30 % |
| | | dermal: LD50 = > 3500 mg/kg; oral: ATE = 500 mg/kg | |

Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Frischluft sorgen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 3 von 13

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. (10-15 min)
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). (200-300 ml)
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Verschlucken:
Schädigt bei Verschlucken die Nieren.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Trockenlöschmittel, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x)
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.
Geschlossene Behälter können bei Druck- und Temperaturerhöhung bersten

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Vollschutzanzug
Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).
Für ausreichende Lüftung sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Ungeschützte Personen fernhalten.
Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 4 von 13

Einsatzkräfte

Umgebung räumen.

Zu beachten: Notfallpläne

Wassersprühstrahl verwenden, um Dampfbildung zu minimieren und gebildete Dämpfe niederzuschlagen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Für Reinigung

Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Weitere Angaben

Für Frischluft sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vermeiden von: Aerosolerzeugung/-bildung

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Behälter dicht geschlossen halten.

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten.

Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen

Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden

Weitere Angaben zur Handhabung

Gebrauchsanweisung beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zugang zu Lagerräumen beschränken.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 5 von 13

Vor Hitze schützen.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Aluminium

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Fernhalten von: NaOH; Aluminium; Peroxide; Oxidationsmittel, stark; Chlorate; Schwefelsäure

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Fernhalten von: Frost, Hitze, Feuchtigkeit

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| CAS-Nr. | Bezeichnung | ppm | mg/m ³ | F/m ³ | Spitzenbegrenzungsfaktor | Art |
|----------|-------------|-----|-------------------|------------------|--------------------------|----------|
| 107-21-1 | Ethandiol | 10 | 26 | | 2(l) | TRGS 900 |

DNEL-/DMEL-Werte

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Expositionsweg | Wirkung | Wert |
|--------------------------------|-------------------------|----------------|------------|----------------------|
| 107-21-1 | Ethandiol (vgl. Glykol) | | | |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | | inhalativ | lokal | 35 mg/m ³ |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | | dermal | systemisch | 106 mg/kg KG/d |
| Verbraucher DNEL, langfristig | | inhalativ | lokal | 7 mg/m ³ |
| Verbraucher DNEL, langfristig | | dermal | systemisch | 53 mg/kg KG/d |
| | | | | |

PNEC-Werte

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Wert |
|--|-------------------------|------------|
| 107-21-1 | Ethandiol (vgl. Glykol) | |
| Süßwasser | | 10 mg/l |
| Süßwasser (intermittierende Freisetzung) | | 10 mg/l |
| Meerwasser | | 1 mg/l |
| Süßwassersediment | | 20,9 mg/kg |
| Meeresediment | | 3,7 mg/kg |
| Mikroorganismen in Kläranlagen | | 199,5 mg/l |
| Boden | | 1,53 mg/kg |

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Ethandiol (vgl. Glykol) H: hautresorptiv

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 6 von 13

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Abfüllvorgänge nur an Stationen mit vorhandener Absaugung durchführen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: DIN EN 166

Gestellbrille mit Seitenschutz,

Korbbrille

Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: EN ISO 374

NBR (Nitrilkautschuk) NR (Naturkautschuk, Naturlatex) Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials $\geq 0,4$ mm NBR (Nitrilkautschuk)

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Tragedauer bei permanentem Kontakt: 240 - 480 min (NBR (Nitrilkautschuk))

Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer): ≥ 480 min (NBR (Nitrilkautschuk))

Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten. Möglichst

Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Bei Abnutzung ersetzen!

Körperschutz

Benutzung von Schutzkleidung (flüssigkeitsdicht)

Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.

Die Straßenkleidung muss getrennt von der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, Dampf-/ Aerosol- oder Nebelbildung

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Typ A-P2

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Thermische Gefahren

Keine Daten verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|---|------------------|-----------------------|
| Aggregatzustand: | Flüssig | |
| Farbe: | farblos | |
| Geruch: | charakteristisch | |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | | Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | | ~ 100 °C |
| Entzündbarkeit | | |
| Feststoff/Flüssigkeit: | | Keine Daten verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze: | | 3,2* Vol.-% |
| Obere Explosionsgrenze: | | 43* Vol.-% |
| Flammpunkt: | | Keine Daten verfügbar |
| Zündtemperatur: | | >400 °C |
| Zersetzungstemperatur: | | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert: | | 9,0-10,0 |
| Wasserlöslichkeit: | | vollständig mischbar |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 7 von 13

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient

Keine Daten verfügbar

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck:

~23 hPa

(bei 20 °C)

Dichte:

1,04 g/cm³

Relative Dampfdichte:

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

nicht explosionsgefährlich.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Weiterbrennbarkeit:

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:

Keine Daten verfügbar

Gas:

Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Keine Daten verfügbar

Lösemittelgehalt:

25-<=30,00 %

Festkörpergehalt:

0%

Sublimationstemperatur:

Keine Daten verfügbar

Erweichungspunkt:

Keine Daten verfügbar

Pourpoint:

Keine Daten verfügbar

Erstarrungspunkt:

~ -16 °C

Dynamische Viskosität:

Keine Daten verfügbar

Weitere Angaben

Eisflockenpunkt: ~ -14 °C

Kälteschutz: ~ -15 °C

Leitfähigkeit: 20-35 µS/cm

*Ethandiol (vgl. Glykol)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit: Oxidationsmittel, stark; Peroxide; Chlorate --> Bildung von: Gase/Dämpfe, entzündlich
Exotherme Reaktion mit: Schwefelsäure; NaOH

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

NaOH,

Aluminium

Peroxide

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 8 von 13

Oxidationsmittel, stark
Chlorate
Schwefelsäure

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verweis auf andere Abschnitte: 5

Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1667 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | |
|----------|-------------------------|-------------------|---------|--|--|
| | Expositionsweg | Dosis | Spezies | Quelle | Methode |
| 107-21-1 | Ethandiol (vgl. Glykol) | | | | |
| | oral | ATE 500 mg/kg | | | |
| | dermal | LD50 > 3500 mg/kg | Maus | Fundamental and Applied Toxicology 27: 1 | LD50 derived from developmental toxicity |

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Ethandiol (vgl. Glykol))

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Allgemeine Bemerkungen

Berechnungsmethode.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 9 von 13

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | | |
|----------|--------------------------|-------------------------|-----------|---------------------------------|---|--|
| | Aquatische Toxizität | Dosis | [h] [d] | Spezies | Quelle | Methode |
| 107-21-1 | Ethandiol (vgl. Glykol) | | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 > 72860 mg/l | 96 h | Pimephales promelas | Environ. Toxicology and Chemistry, Vol. | EPA 600/4-90/027. U.S. Environmental Pro |
| | Akute Algentoxizität | ErC50 6500 - 13000 mg/l | 96 h | Pseudokirchneriella subcapitata | Study report (1982) | other: EPA 600/9-78-018, 1978 |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 > 100 mg/l | 48 h | Daphnia magna | Study report (1998) | OECD Guideline 202 |
| | Fischtoxizität | NOEC 15380 mg/l | 7 d | Pimephales promelas | Environ. Toxicology and Chemistry, Vol. | other: EPA 600/4-89/001. U.S. Environmen |
| | Algentoxizität | NOEC > 100 mg/l | 8 d | Scenedesmus quadricauda | REACH Registration Dossier | OECD Guideline 201 |
| | Crustaceatoxizität | NOEC 7500 - 15000 mg/l | 21 d | Daphnia magna | REACH Registration Dossier | other: ASTM |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | |
|----------|-------------------------|---------|----|--------|
| | Methode | Wert | d | Quelle |
| | Bewertung | | | |
| 107-21-1 | Ethandiol (vgl. Glykol) | | | |
| | OECD 301A | 90-100% | 10 | |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Log Pow |
|----------|-------------------------|---------|
| 107-21-1 | Ethandiol (vgl. Glykol) | -1,36 |

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 10 von 13

Empfehlungen zur Entsorgung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

140603 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08); Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen; andere Lösemittel und Lösemittelgemische; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 12 von 13

Das Produkt enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe gem. EU-Richtlinie 2011/65/EU.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Ethandiol (vgl. Glykol)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,15.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international conernat le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer
(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Refulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
CLP: Classification, labelling and Packaging
REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
UN: United Nations
CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration
ATE: Acute toxicity estimate
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%
LL50: Lethal loading, 50%
EL50: Effect loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50%
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
SVHC: Substance of Very High Concern

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

| Einstufung | Einstufungsverfahren |
|--------------------|----------------------|
| Acute Tox. 4; H302 | Berechnungsverfahren |
| STOT RE 2; H373 | Berechnungsverfahren |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H373 Kann die Organe (Nieren) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; 2015/830; 2020/878

Kühlflüssigkeit HKF 15.1 MW 65

Überarbeitet am: 20.12.2023

Seite 13 von 13

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)